

Wichtige Hinweise zum **Antrag auf Einbürgerung**

- Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und lesbar aus. Zutreffendes bitte ankreuzen oder/und eintragen. Nichtzutreffendes mit „entfällt“ oder „nicht zutreffend“ kennzeichnen. Sollte der Platz bei einer Frage nicht ausreichen, machen Sie bitte weitere Ausführungen auf einem Beiblatt.
- Die im Antrag verlangten Angaben werden für die Entscheidung über Ihren Einbürgerungsantrag benötigt. Ohne diese Angaben ist die sachgerechte Bearbeitung des Antrages nicht möglich.
- Die Angaben sind grundsätzlich nachzuweisen und durch Urkunden zu belegen. Bei fremdsprachigen Urkunden (auch in englischer oder französischer Sprache) sind deutsche Übersetzungen eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzters beizufügen.
- Für miteinzubürgernde Ehegatten und Minderjährige über 16 Jahre ist ein eigener Antrag erforderlich.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Zur Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages sind Anfragen an andere Stellen (z. B. Auswärtiges Amt, ausländische Botschaften und Konsulate, Ausländerbehörden, Bundeszentralregister, Meldebehörden, Sozial- und Arbeitsämter, Finanzämter, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden) vorzunehmen. Die Einwilligung zur Auskunftserteilung gemäß § 67 des Sozialgesetzbuches X wurde von Ihnen mit Ihrer Unterschrift bei Antragstellung erteilt.

Richtigkeit der Angaben und Mitteilungspflichten

Mit Abgabe Ihres Einbürgerungsantrages versichern Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Sie verpflichten sich, Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitzuteilen. **Falsche oder unvollständige Angaben** im Einbürgerungsantrag können zu einer Ablehnung führen. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, dass die Einbürgerung aufgrund unrichtiger Angaben erfolgte, kann dies zu einer Rücknahme der Einbürgerung führen.

Verwaltungsgebühr

Für die Einbürgerung wird gemäß § 38 StAG eine Gebühr in Höhe von **255,00 Euro** erhoben. Für ein miteinzubürgerndes minderjähriges Kind, das keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes hat, beträgt die Gebühr **51,00 Euro**. **Auch bei Ablehnung des Antrages werden grundsätzlich Dreiviertel und bei Rücknahme des Antrages die Hälfte der Verwaltungsgebühr erhoben.**

Form der Aushändigung - feierliches Bekenntnis

Die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft ist der bedeutungsvollste Akt staatlicher Integrationspolitik für Ausländer. Durch die Einbürgerung werden sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch wichtige staatsbürgerliche Rechte wie das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Übernahme bestimmter Ehrenämter, die Deutschen vorbehalten sind, verliehen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie sich für die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde in angemessener Form durch die Verwaltungsführung entscheiden. Bitte beachten Sie hierzu die letzte Seite des Einbürgerungsantrages.

Vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist ein feierliches Bekenntnis abzugeben. Ohne die Abgabe des feierlichen Bekenntnisses darf die Einbürgerungsurkunde nicht ausgehändigt werden. Das Bekenntnis lautet: „Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“ Das feierliche Bekenntnis ist zusätzlich zu der Erklärung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung / Loyalitätserklärung abzugeben.

Erklärung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung / Loyalitätserklärung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt, sondern als Rechtsstaat die Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen schützt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreter im Parlament ausgeübt.

Wenn Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen Sie sich vor einer Einbürgerung zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Sie erhalten hierzu ein gesondertes Merkblatt. Die Erklärung ist bei der Einbürgerungsbehörde abzugeben.

Namensführung in der Bundesrepublik Deutschland

Das deutsche Namensrecht unterscheidet ausschließlich zwischen Vor- und Familiennamen. Namensbestandteile wie Vatersnamen, Zwischen- oder Mittelnamen kommen dagegen nicht vor. Im Anschluss an die Einbürgerung haben Sie die Möglichkeit, Ihren Namen an das deutsche Namensrecht anzupassen. Dies geschieht durch eine sog. Angleichungserklärung, die vor dem Standesamt abgegeben wird. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Einbürgerungssachbearbeiter.

Dem Antrag fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- ein aktuelles Lichtbild (für Antragsteller ab dem 16. Lebensjahr);
- Ausweispapiere in beglaubigter Kopie bzw. Vorlage der Ausweispapiere im Original bei Antragsabgabe;
- aktuelle erweiterte Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes für alle im Antrag aufgeführten Personen,
- ausländische Geburtsurkunde in beglaubigter Kopie mit deutscher Übersetzung eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers oder internationale Urkunde, bzw. deutsche Abstammungsurkunde im Original (nicht älter als sechs Monate) für den/die Antragsteller/in und miteinzubürgernde Kinder;
- ausländische Heiratsurkunde in beglaubigter Kopie mit deutscher Übersetzung eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers; bei Eheschließung/Lebenspartnerschaft im Inland eine beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister bzw. Lebenspartnerschaftsregister (nicht älter als sechs Monate);
- Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache insbesondere durch:
 - Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses, wenn mit dieser das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt wird;
 - Bescheinigung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Trägers von Integrationskursen über das bestehen einer standardisierten Sprachprüfung auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens;
 - das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom;
 - den erfolgreichen vierjährigen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse);
 - einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss;
 - Besitz der Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule und Immatrikulation in einem deutschsprachigen Studiengang;
 - den Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hoch- oder Fachhochschule oder einer deutschen Berufsausbildung;
- Nachweis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest)

Der Nachweis ist erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber über einen Hauptschulabschluss, einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule verfügt. In allen anderen Fällen ist ein Einbürgerungstest zu absolvieren.

Die Kreisvolkshochschulen bieten Einbürgerungstests an. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landesverbandes der Nds. Volkshochschulen: www.vhs-nds.de

Die Kreisvolkshochschule des Landkreises Goslar bietet ebenfalls den Einbürgerungstest an. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die dortige Anmeldung, Zimmer 0114, Klubgartenstr. 6, Tel. 05321 76-433. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite der Kreisvolkshochschule Goslar unter: www.vhs-goslar.de

Den Einbürgerungstest zum Üben mit einer Online-Auswertung und weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter: www.integration-in-deutschland.de
- Einkommensnachweis/e des Antragstellers und der Familienangehörigen (Gehaltsmitteilungen, Arbeitgeberbescheinigung o. ä.; bei Selbstständigen eine betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten 12 Monate),
- handgeschriebener Lebenslauf in Aufsatzform (nur von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben): Der Lebenslauf soll eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthalten.
- Bei einem Antrag nach § 8 StAG/§ 9 StAG ist ein Nachweis über geleistete Rentenversicherungsbeiträge für mindestens 60/36 Monate beizufügen. Diesen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung oder über Ihre Krankenkasse. Alternativ ist der Nachweis über eine kapitalbildende Lebensversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. 51.000 Euro erforderlich, wobei der Vertrag seit mindestens fünf/drei Jahren bestehen und die Versicherungsbeiträge regelmäßig eingezahlt worden sein müssen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen vorzugsweise per Mail an auslaenderbehoerde@landkreis-goslar.de oder in Ausnahmefällen auch telefonisch unter [05321 76-0](tel:05321760) zur Verfügung.